II-5798 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1988 11 16
1011, Stubenring 1

Zl.16.930/116-IA10/88

2596/AB
1988 -11- 18
zu 2716/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Hintermayer und Kollegen Nr.2716/J vom 29.9.1988 betreffend Verbesserung des Verfahrens der Grundzusammenlegung

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hintermayer und Kollegen Nr.2716/J betreffend Verbesserung des Verfahrens der Grundzusammenlegung, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke gehört zu den Angelegenheiten der Bodenreform und ist daher gemäß Art. 12 Abs.1 Z.3 B-VG Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, aber Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und Vollziehung. Gemäß Art. 12 Abs.2 B-VG ist lediglich der in oberster Instanz zur Entscheidung berufene Senat beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Landesagrarsenate und vor allem die erstinstanzlichen Behörden sind Landesbehörden. Aus diesem Grunde steht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weder ein Weisungs- noch ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der unterinstanzlichen Agrarbehörden zu; auch der Oberste Agrarsenat ist weisungsfrei. Eine Berichterstattung über die Tätigkeit der erstinstanzlichen Agrarbehörden bzw. der Landesagrarsenate an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist daher begrifflich ausgeschlossen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Es ist richtig, daß es in vereinzelten Fällen - wie auch in anderen Rechtsbereichen - zu Vollziehungsschwierigkeiten kommen kann. Dies ist nicht zuletzt in der Komplexität der Grundstückszusammenlegungsverfahren, an denen regelmäßig eine Vielzahl von Parteien beteiligt ist, begründet. Im Hinblick darauf, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinen letzten Entscheidungen - wenn auch bezogen auf Einzelfälle - das langandauernde Verfahren bzw. eine gewisse Starrheit des Systems der Grundstückszusammenlegungen bemängelt hat, ist eine Überprüfung der geltenden Bestimmungen, soweit der Bund hiefür verantwortlich ist, beabsichtigt.

Es haben sich mittlerweile bereits zweimal die Agrarbehördenleitertagungen der Länder mit Problemen dieser Art befaßt. Von Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist beabsichtigt, in einer Enquete Grundlagen für eine allfällige Novellierung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes sowie des Agrarbehördengesetzes und allenfalls des Agrarverfahrensgesetzes zu erarbeiten. Vorarbeiten hiefür haben bereits stattgefunden, mit der Abhaltung der Enquete ist im Spätherbst oder Winter dieses Jahres zu rechnen.

Ergänzend wird mitgeteilt, daß ab November 1988 gemeinsam mit leitenden Agrartechnikern der Länder technische Grundlagen hinsichtlich der angestrebten Novellierung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes erarbeitet werden.

Der Bundesminister: